

MANNHEIM

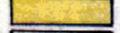
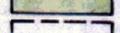
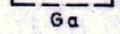
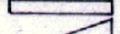
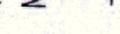
WALDHOF-OST

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE SPECKWEG 94 - 104

59/3

M 1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
	REINES WOHNGEBIET		
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)		
	GARTENHOFHAUS		OFFENE BAUWEISE
	FLACHDACH		SATTELDACH 30°-35° NEIGUNG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG		
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINE		NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINE
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	GEHWEGFLÄCHE		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN		
	GARAGEN, R REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
	ohne Sign.		
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	ALTE STRASSENHÖHE		NEUE STRASSENHÖHE
	DACHZERFALLUNG		
	SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG $\leq 0,80$ m HÖHE		
	  GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT		

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1.7.1972

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(5) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 27.3.1973 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 14.9.1973 rechts-
verbindlich geworden.

MANNHEIM DEN 12.10.1972

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER



Stadt Mannheim
Bezernat VII
Bürgermeister

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIEHE FESTSETZUNG NR.4 DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 3. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. DIE BEBAUUNG AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN MUSS AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. MIT DEM EINVERSTÄNDNIS DES NACHBARN KANN EIN GRENZABSTAND VON MIND. 3,00m EINGEHALTEN WERDEN, DER DANN AUCH AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK EINZUHALTEN IST. WIRD EIN GRENZABSTAND EINGEHALTEN, SO IST DIE EINFRIEDIGUNG ZWISCHEN DEN GARTENHOFHÄUSERN IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1,00m HÖHE ZU ERSTELLEN.
- * 5. SOCKELHÖHE BEI DER GARTENHOFHAUSBEBAUUNG \leq 1,00 m ÜBER GELÄNDE, BEI DER ZWEIGESCHÖSSIGEN BEBAUUNG \leq 0,50 m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.
- * 6. DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON \leq 12,00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
7. AUFGRUND VON § 31 ABS. 1 BBauG IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2-GESCHÖSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN VORDERHÄUSER DURCH EINEN 12,00 m LANGEN ANBAU ZULÄSSIG.

Nr. 13-24/0219/3

Genehmigt (§ 11 BBauG § 111 (30))

Karlsruhe, den 29.6.1973

Regierungspräsidium

Karlsruhe

Im Auftrag

Heinrich

heim
hlos-
nach
rechts-

MANNHEIM DEN 12.10.1972

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR



